

Vom Sekretariat auszufüllen:

Eingang am: \_\_\_\_\_

Uhrzeit: \_\_\_\_\_

Bearbeiter\*in: \_\_\_\_\_

Eingangs-Nr.: \_\_\_\_\_

## Wahlen zu den Organen der Verfassten Studierendenschaft im Zeitraum 07.07.2021, 10.00 Uhr – 13.07.2021, 10.00 Uhr

**Wahlvorschlag** für die Wahl der FACHBEREICHSVERTRETER\*INNEN

für den Fachbereich:

Namen des Wahlvorschlags (max. 25 Zeichen):

(Bitte unbedingt angeben; bitte keine Namen wählen, die den Anschein erwecken, es handele sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung! "Fachschaft" ist als Namen nicht zulässig!)

I.

Ein Wahlvorschlag darf maximal 11 Personen umfassen! Er soll abwechselnd männliche\* und weibliche\* Kandidat\*innen enthalten. Wird hier von abgewichen, so ist dies gegenüber der WSSK schriftlich zu begründen. Die Begründung wird von der WSSK veröffentlicht. Folgende **Bewerber\*innen** werden zur Wahl vorgeschlagen und bestätigen durch **eigenhändige Unterschrift**, dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen:

Lfd. Nr.	Familien- und Vorname (IN DRUCKSCHRIFT!)	E-mail, Adresse, Telefonnummer	Matrikel-Nr.	Fachbereichszugehörigkeit	Eigenhändige Unterschrift
1					
2					
3					
4					
5					
6					

Fortsetzung Bewerber\*innen siehe nächste Seite!

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Familien- und Vorname (IN DRUCKSCHRIFT!)</b>	<b>E-mail, Adresse, Telefonnummer</b>	<b>Matrikel-Nr.</b>	<b>Fachbereichszuge- hörigkeit</b>	<b>Eigenhändige Unterschrift</b>
7					
8					
9					
10					
11					
12					

**II:**

Der vorstehende Wahlvorschlag ist von folgenden Studierenden unterzeichnet (Der Wahlvorschlag muss von mindestens 5 Wahlberechtigten, die für denselben Fachbereich wahlberechtigt sind) **eigenhändig unterzeichnet** sein.

**Unterstützer\*innen:**

Lfd. Nr.	Familien- und Vorname (IN DRUCKSCHRIFT!)	Matrikel-Nr.	Fachbereichszugehörigkeit	Eigenhändige Unterschrift
<b>1</b> (lfd. Nr. 1 = zugleich auch Vertreter*in des Wahl- vorschlags, siehe III.)				
<b>2</b> (lfd. Nr. 2 = zugleich auch für Vertre- tungsfall Vertreter*in des Wahl- vorschlags, siehe III.)				
<b>3</b>				
<b>4</b>				
<b>5</b>				
<b>6</b>				
<b>7</b>				
<b>8</b>				

*Fortsetzung Unterstützer\*innen siehe nächste Seite!*

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Familien- und Vorname (IN DRUCKSCHRIFT!)</b>	<b>Matrikel-Nr.</b>	<b>Fachbereichszugehörigkeit</b>	<b>Eigenhändige Unterschrift</b>
9		<input type="text"/>		
10		<input type="text"/>		
11		<input type="text"/>		
12		<input type="text"/>		
13		<input type="text"/>		
14		<input type="text"/>		
15		<input type="text"/>		
16		<input type="text"/>		
17		<input type="text"/>		
18		<input type="text"/>		
20		<input type="text"/>		
21		<input type="text"/>		
22		<input type="text"/>		
23		<input type="text"/>		

### III.

Zur **Vertretung des Wahlvorschlags** gegenüber der WSSK (§ 11 Abs. 5 Wahlordnung) ist berechtigt:

**Laufende Nr. 1 der Unterstützer\*innen:**

Name:	<input type="text"/>	Anschrift:	<input type="text"/>		
Tel.Nr.:	<input type="text"/>	Handy-Nr.:	<input type="text"/>	E-Mail-Adresse:	<input type="text"/>

**und für den Vertretungsfall die  
laufende Nr. 2 der Unterstützer\*innen:**

Name:	<input type="text"/>	Anschrift:	<input type="text"/>		
Tel.Nr.:	<input type="text"/>	Handy-Nr.:	<input type="text"/>	E-Mail-Adresse:	<input type="text"/>

**Der\*die Vertreter\*in des Wahlvorschlags und dessen\*deren Stellvertreter\*in müssen folglich zu den Unterstützer\*innen des Wahlvorschlags gehören.**

---

Der Wahlvorschlag kann frühestens **am 2. Juni 2021 um 10:00 Uhr** und muss spätestens am

**Mittwoch, den 09. Juni 2021 - 14.00 Uhr**

im Sekretariat der Studierendenschaft (Belfortstrasse 24) eingegangen sein (§ 10 Abs. 1 WahIO).

Die WSSK bittet außerdem um Zusendung einer weiteren, digital ausgefüllten Version (ohne Unterschriften) an unten genannte E-Mailadresse. Die zusätzliche digitale Version ist keine Wirksamkeitsbedingung, aber die Wahlkoordination freut sich sehr.

Die Wahlleitung ist die WSSK. E-Mail: [wssk@stura.uni-freiburg.de](mailto:wssk@stura.uni-freiburg.de)

## Einreichung der Wahlvorschläge:

Wahlvorschläge können gem. der Amtlichen Bekanntmachung **zwischen dem 02.06.21 10:00 Uhr und dem 09.06.21 14:00** eingereicht werden.

Die Einreichung läuft über das **Sekretariat in der Belfortstraße 24, 79098 Freiburg**

**Wichtig:** Aufgrund der aktuellen Infektionslage ist das Studierendenhaus in der Belfortstraße 24 für die Öffentlichkeit geschlossen. Die Einreichung von Wahlvorschlägen **sollte daher per Post erfolgen**. Das Sekretariat hat leider keinen Briefkasten zum Einwerfen von Briefen. Nur in Ausnahmefällen kann, nach Anfrage per Mail (info@stura.org) oder Telefon (0761 203-2032), die die Einreichung auch im Sekretariat erfolgen. Bei Rückfragen ist die WSSK jederzeit erreichbar.

---

## Einzelheiten über Form und Fristen zur Abgabe von Wahlvorschlägen

- (1) Die Wahlvorschläge sind spätestens am 28. Tag vor dem Wahltag bis 14.00 Uhr bei der WSSK einzureichen.
- (2) Anzahl der Unterstützenden der Wahlvorschläge:
  1. für die Wahl der Abgeordneten in den Studierendenrat von mindestens 20 Wahlberechtigten,
  2. für die Wahlen zu den Fachbereichsvertretungen von mindestens 5 Mitgliedern Wahlberechtigten.
- (3) Unterstützer\*innen eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und im entsprechenden Fachbereich wahlberechtigt sein; sie müssen folgende Angaben machen:
  1. Vor- und Zuname,
  2. Matrikelnummer,
  3. die Fachbereichszugehörigkeit,
  4. eigenhändige Unterschrift,
  5. bei den ersten beiden Unterstützer\*innen:
    - a) Adresse,
    - b) Telefonnummer,
    - c) E-Mail-Adresse.

Der\*die erste Unterstützer\*in ist zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der WSSK und dem Wahlausschuss berechtigt, der\*die zweite Unterstützer\*in vertritt diese\*n.
- (4) Die Wahlvorschläge führen einen Namen. Der Name darf nicht länger als 25 Zeichen sein. Bei nicht ordnungsgemäß eingereichten Namen gemäß § 12 Abs. 2 der Wahl- und Urabstimmungsordnung erhält der Wahlvorschlag den Namen des\*der ersten Bewerber\*in.
- (5) Die Wahlvorschläge sollen immer abwechselnd weibliche\* und männliche\* Kandidat\*innen enthalten. Wird hiervon abgewichen, so ist dies gegenüber der WSSK schriftlich zu begründen. Die Begründung wird von der WSSK veröffentlicht (§11 Abs. 4 Wahl- und Urabstimmungsordnung).
- (6) Für jede Bewerbung ist anzugeben
  1. Listenplatznummer,
  2. Vor- und Zuname,
  3. Matrikelnummer,
  4. die Fachbereichszugehörigkeit,
  5. Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse.
  6. Bestätigung der Aufnahme in den Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift.
- (7) Ein\*e Bewerber\*in darf sich nach § 11 Abs. 8 Wahl- und Urabstimmungsordnung nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen. Er\*sie kann auch nicht nach § 14 Abs. 3 Satz 2 auf einer weiteren Liste von Wähler\*innen hinzugefügt werden. Stimmen, die in dieser Weise auf ein\*e Bewerber\*in entfallen sind, sind ungültig.
- (8) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerber\*innen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig (§10 Abs. 3 Wahl- und Urabstimmungsordnung).

- (9) Auf dem Wahlvorschlag vermerkt die WSSK oder eine hierzu bevollmächtigte Person Datum und Uhrzeit des Eingangs. Die WSSK oder die bevollmächtigte Person prüft unverzüglich, ob der eingegangene Wahlvorschlag den Erfordernissen dieser Wahl- und Urabstimmungsordnung entspricht, teilt etwaige Mängel der\*dem Vertreter\*in des Wahlvorschlags mit und fordert sie\*ihn auf, behebbare Mängel zu beseitigen; diese Hinweise werden protokolliert. Nach der Beschlussfassung über die Zulassung der Wahlvorschläge gemäß §12 Abs. 1 Wahl- und Urabstimmungsordnung ist eine Beseitigung der Mängel nicht mehr möglich.
- (10) Bei Unklarheiten kann die WSSK um Klarstellung ersucht werden.
- (11) Vordrucke für Wahlvorschläge (inkl. Zustimmungserklärungen der Wahlbewerber\*innen) sowie die Unterstützer\*innenunterschriften werden auf der Webseite zum Download und im Sekretariat des Studierendenhauses zur Mitnahme bereitgestellt.
- (12) Mängel können spätestens bis zur Beschlussfassung über die Wahlvorschläge durch die WSSK am 21. Tag vor der Wahl behoben werden (§10 Abs. 2 Wahl- und Urabstimmungsordnung).